

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 20. Dezember

Nr. 54

### Landesbehörden

#### Bekanntmachung für die Genehmigung nach § 18 Absatz 1 Verpackungsgesetz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 1. Dezember 2021

#### Teil A

#### I Entscheidung

Auf Antrag der Interseroh+ GmbH (nachfolgend Antragstellerin genannt) vom 6. Mai 2021 (PE: 19. Mai 2021) erlässt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LUNG MV genannt) gemäß § 18 Absatz 1 i. V. m. § 18 Absatz 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363) geändert worden ist, folgenden

#### Genehmigungsbescheid

Auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist durch die Antragstellerin im Wege der Mitbenutzung der von den anderen Systembetreibern gemeinsam genutzten Erfassungseinrichtungen ein System eingerichtet, das flächendeckend die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Eisenmetallen, Kunststoffen, Aluminium, Getränkekartonverpackungen, sonstigen Verbunden und Papier, Pappe und Karton beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.

Das LUNG MV erteilt der Antragstellerin die Genehmigung zum Betrieb eines Systems gemäß § 18 Absatz 1 VerpackG.

#### II Nebenbestimmungen

In pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens sind die nachfolgenden Nebenbestimmungen (Widerrufsvorbehalt, Auflagen) erlassen worden.

##### II.1 Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung kann nach § 18 Abs. 1 S.1 VerpackG ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn das LUNG MV gemäß § 18 Abs. 3 VerpackG feststellt, dass die An-

tragstellerin ihren Pflichten nach § 14 Abs. 1, 2 und 3 VerpackG nicht nachkommt oder wenn eine Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 VerpackG nicht mehr vorliegt.

Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Behörde feststellt, dass der Betrieb des Systems eingestellt wurde.

##### II.2 Auflagen

###### II.2.1 Auskunftserteilung

Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem LUNG MV und/oder den von diesem beauftragten Dritten alle vom LUNG MV für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem VerpackG ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenfalls ist zu gewährleisten, dass zu Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung des VerpackG genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird, die das Handeln zur Einhaltung dieses Bescheides widerspiegeln.

###### II.2.2 Festsetzung einer Sicherheitsleistung

Die Antragstellerin hat eine angemessene insolvenzfeste Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr beauftragten Dritten Pflichten nach dem VerpackG, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 VerpackG oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen. Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiberin (Antragstellerin) gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse/Großbank zu erbringen oder der Abschluss einer Kreditversicherung nachzuweisen. Die Sicherstellung kann auch durch Hinterlegung von Geld bei der Hinterlegungsstelle nach dem Hinterlegungsgesetz (HintG M-V) vom 9. November 2010, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. M-V S. 1086), erfolgen. Bankbürgschaft, Kreditversicherung oder Hinterlegung sind unwiderruflich und unbefristet auszugestalten. Auf Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770 und 771 BGB ist zu verzichten.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung erfolgt über einen gesonderten Bescheid.

### II.2.3 Vertragskündigungen

Werden Erfassungs-, Sortier- oder Verwertungsverträge, welche die Antragstellerin mit Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen und anderen Systembetreibern geschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt oder laufen diese Verträge aus, so hat die Antragstellerin dies dem LUNG MV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bis zum Ende der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen gemäß VerpackG in vollem Umfang übernimmt. Sollte die Unterwerfung unter bestehende Abstimmungsvereinbarungen zurückgezogen oder Abstimmungsvereinbarungen gekündigt werden oder auslaufen, so sind dem LUNG MV bis zum Fristablauf neue Unterwerfungserklärungen bzw. neue Abstimmungsvereinbarungen vorzulegen.

### II.2.4 Aufnahme des Betriebes des Systems

Die Aufnahme des operativen Betriebes des Systems der Antragstellerin ist dem LUNG MV, den öRE, der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, dem Bundesumweltministerium sowie den übrigen Systemen spätestens zwei Wochen vor Sammelbeginn schriftlich mitzuteilen.

### II.2.5 Änderung, Ergänzung von Nebenbestimmungen

Die Genehmigung kann gemäß § 18 Abs. 2 VerpackG auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, die erforderlich sind, um die beim Erlass der Genehmigung vorliegenden Voraussetzungen auch während des Systembetriebs dauerhaft sicherzustellen.

## **III Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, angeordnet.

## **IV Bekanntgabe**

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides wird im Amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern, öffentlich bekannt gegeben. Die Genehmigung ist gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 VerpackG vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam.

## **V Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin hat als Veranlasserin der Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

## **Teil C**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12b, 18273 Güstrow einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 641

## **Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und zusammenfassende Erklärungen zu den Strategischen Umweltprüfungen für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 20. Dezember 2021

Nach § 82 Absatz 1 und § 83 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3902) geändert worden ist, in Verbindung mit § 130a Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) geändert worden ist, sind bis zum 22. Dezember 2021 für die Flussgebietseinheiten (FGE) Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen und im Amtsblatt M-V (Amtlicher Anzeiger) zu veröffentlichen.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern macht hiermit die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die FGE Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene bekannt. Auf der Grundlage des § 130a Absatz 4 LWaG sind die Pläne für alle Behörden verbindlich.

Gemäß § 35 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 1.4 der Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, unterliegen die Maßnahmenprogramme der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP). Hierfür wurden Umweltberichte und zusammenfassende Erklärungen erstellt.

Mit Bekanntgabe der Maßnahmenprogramme erfolgt die Bekanntgabe der zusammenfassenden Erklärungen im Rahmen der SUP für die Maßnahmenprogramme gemäß § 44 UVPG. Ferner werden gemäß § 45 UVPG die Überwachungsmaßnahmen bekannt gegeben.

Vom 22. Dezember 2020 bis 22. Juni 2021 erfolgte die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne, der Maßnahmenprogramme und Umweltberichte.